

Auflagen für die Schweinehaltung

Gem. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 1. Oktober 2009, RL 2008/120/EG der Kommission und Empfehlungen der Europarats, unter Berücksichtigung des QMS -Schreiben des MLR Baden Württemberg und der Ausführungshinweise Schweinehaltung der AG Tierschutz der LAV

Hinweis: Angegebene Distanzmasse sind immer lichte Weiten!

I. Allgemein/alle Schweine

1. Alle Schweine müssen Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben (außer in Abferkelbuchten)
2. Schweine müssen sich gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können (Kastenstände, Deckzentrum!)
3. Gebäude und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren
4. für Behandlung und Absonderung kranker oder verletzter Schweine geeignete Räumlichkeiten/Buchten vorhanden
5. trockener Liegebereich für jedes Schwein erreichbar
6. eine geeignete Vorrichtung für eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalltemperaturen (Dämmung, Klimaanlage, Dusche ...)
7. Lüftung nach Vorgaben der DIN 18910 (Wärmeschutz geschlossener Ställe; Wärmedämmung und Lüftung; Planungs- und Berechnungsgrundlagen, Ausgabe 1991) – Gase, wie Ammoniak, Kohlendioxyd, Kohlenmonoxyd und Schwefelwasserstoff dürfen keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen erreichen
8. bei künstlichen Belüftungssystemen geeignetes Ersatzsystem und Alarmvorrichtung
9. Geräuschpegel in Schweineställen nicht dauerhaft über 85 dBA
10. Haltung der Schweine bei mindestens 8 Stunden pro Tag 80 Lux (Beleuchtungseinrichtung)
11. Haltung bei Tageslicht: Fensterfläche (= Lichteinfallfläche! (Glasfenster, Lichtbänder, Glasbausteine, Doppelstegplatten ..) von mindestens drei Prozent der Stallgrundfläche (bzw. der Fläche pro Kammer), möglichst gleichmäßige Verteilung des Tageslichts
(wenn nachgewiesen AUS GRÜNDEN DER BAUART UND BAUTECHNIK nicht möglich, z.B. Altbau. Auf Antrag/Genehmigung Ausnahmemöglichkeit

12. jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmaterial, das Schweine untersuchen, manipulieren und bewegen, ggf. durchwühlen können, wie z.B. Stroh, Heu, Maissilage, Holz, Wühlerde, Torf, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien, ggf. auch unbehandelte Stricke aus Naturfaser oder Feed-puzzler (mit Ausnahme von Einstreu nicht am Buchtenboden, sondern in Raufen, Schalen, an aufgehängten Brettern mit Rand o.ä.). Ein regelmäßiger Austausch ist notwendig (Ketten allein nicht ausreichend!)
13. Für alle Schweine jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität (d.h. auch Ferkel ab 1. Tag) durch Selbsttränke-Einrichtungen.
14. Mindestens 1 Tränkestelle pro 12 Schweine, mind. 1 Tränkestelle räumlich getrennt von der Futterstelle (so viele Tränkestellen anrechenbar, wie gleichzeitig von den Tieren nutzbar, z.B. mit mind. 1 Schweinelänge Abstand)
15. Fütterung/Fressplätze:
- Fütterung rationiert: alle Tiere einer Gruppe müssen gleichzeitig fressen können. Fressplatzteiler oder Schulterblenden im Kopfbereich werden empfohlen (Tier: Fressplatzverhältnis 1 : 1)
 - Fütterung tagesrationiert: eine Fressstelle für jeweils höchstens 2 Absatzferkel/Mastschweine/Sauen (Tier: Fressplatzverhältnis 2 : 1)
 - Fütterung ad libitum: eine Fressstelle für jeweils höchstens 4 Absatzferkel/Mastschweine/Sauen (Tier: Fressplatzverhältnis 4 : 1)
 - Ein Tier: Fressplatzverhältnis größer 4 : 1 ist nur bei Abruffütterung oder Breifutterautomat zulässig.
 - Mindestmaße für Fressplatzbreiten:

	bis 25 kg	26 bis 60 kg	61 bis 120 kg	> 120 kg
Fressplatz mind	18 cm	27 cm	33 cm	40 cm

16. Böden rutschfest, trittsicher, leicht zu reinigen, keine Verletzungsgefahr (auch bei Löcher, Spalten, Aussparungen – keine Kotklappen/Kotschlitze im Aufenthaltsbereich der Tiere)
17. Spaltenböden (alle Bodenmaterialien, auch Roste ..):

Spaltenweiten

	Spaltenweite höchstens (mm)
Saugferkel	11
Absatzferkel	14
Zuchtläufer, Mastschweine	18
Jungsauen, Sauen, Eber	20

Auftrittsbreiten mindestens wie Spaltenweiten

18. Beton-Spaltenböden: entgratete Kanten
- ≡ Auftrittsbreite mind. 8 cm
 - ≡ für Saug- und Absatzferkel – Auftrittsbreite mind. 5 cm